



# Weisung

---

**An die:**

- Schweizer Auslandvertretungen
- Grenzkontrollbehörden
- Kantonalen Migrationsbehörden
- Kantonalen Arbeitsämter

**Ort, Datum:** Bern-Wabern, 16.05.2020

**Nr.:** 323.7-5040/3

---

## **Umsetzung der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2) sowie zum Vorgehen bezüglich Ein- /Ausreise in/aus der Schweiz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Um die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie aufrechtzuerhalten und um insbesondere die Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln zu gewährleisten, hat der Bundesrat am 13.03.2020 im Rahmen der COVID-19-Verordnung 2 ausserordentliche Einreisebeschränkungen an der Grenze zu **Italien** erlassen.

Mit Beschluss vom 16.03.2020 wurden diese Einreisebeschränkungen per 17.03.2020, 00:00 Uhr auf **Frankreich, Deutschland und Österreich** ausgedehnt und mit Beschluss vom 18.03.2020 per 19.03.2020, 00:00 Uhr auf **Spanien** sowie auf **sämtliche Drittstaaten** ausserhalb des Schengen-Raumes, dies gilt insbesondere für das Vereinigte Königreich, Irland, Bulgarien, Rumänien, Kroatien und Zypern. Am 24.03.2020 schliesslich wurden die Einreisebeschränkungen auf **alle verbleibenden Schengen-Staaten** mit Ausnahme des Fürstentums Liechtenstein ausgedehnt.

Weiter hat der Bundesrat beschlossen, die Erteilung von Schengen-Visa sowie von nationalen Visa in sämtlichen Drittstaaten vorerst grundsätzlich bis zum 15. Juni 2020 einzustellen. Ausnahmen gelten für Härtefälle und Fälle, die im öffentlichen Interesse der Schweiz liegen.

Es handelt sich vorliegend um vorübergehende Notbestimmungen aufgrund der ausserordentlichen allgemeinen Notlage, die der Bundesrat erlassen hat und die nur so lange wie nötig aufrecht erhalten bleiben. Die Situation wird laufend überprüft und die Massnahmen gegebenenfalls den neuen Umständen angepasst.

Als Folge der Verbreitung des Corona-Virus haben zwischenzeitlich viele Airlines ihren Flugbetrieb auf bestimmten Strecken eingestellt. Wie lange diese Unterbrüche dauern werden, ist zurzeit nicht abzuschätzen.

Die Weisungsänderung vom 16. Mai 2020 betrifft insbesondere Einreisen aus wichtigen Gründen im familiären Umfeld (z.B. Besuch des/der unverheirateten Partners/Partnerin, vgl. Ziff. 1.5.5.1) und Einreisen zu Pflege, Unterhalt oder Nutzung von selbst genutzten Liegenschaften, insbesondere Zweitwohnungen und Schrebergärten (Ziff. 1.5.5.2) aus Ländern, mit denen eine gemeinsame Absichtserklärung über eine Lockerung im Grenzverkehr besteht (Ziff. 1.5.5.1).

In diesem Zusammenhang erlassen wir im Einvernehmen mit dem EDA folgende

## **WEISUNGEN**

### **1 An die Grenzkontrollbehörden**

#### **1.1 Anwendungsbereich**

Grenzkontrollen im Sinne der COVID-19-Verordnung 2 erfolgen an sämtlichen Grenzen zu Ländern gemäss Anhang der COVID-19-Verordnung 2. An den Binnengrenzen erfolgen die Kontrollen risikobasiert.

#### **1.2 Zuständigkeit für die Kontrollen**

Zuständig für die Kontrollen sind an den Landgrenzen die EZV, an den Binnen- und Aussen- grenzen der Flugplätze und Flughäfen die Kantone, soweit sie diese Aufgabe nicht der EZV delegiert haben.

#### **1.3 Grundsatz: Einreiseverweigerung**

Sämtlichen Ausländerinnen und Ausländern, die aus dem Ausland gemäss Anhang der COVID-19-Verordnung 2 in die Schweiz einreisen wollen, ist die Einreise zu verweigern.

Vom Einreiseverbot erfasst werden insbesondere Einreisen von Ausländerinnen und Ausländern als Dienstleistungsempfänger, Touristen, Besucher, Teilnehmende an Veranstaltungen, zur Stellensuche oder Vorstellungsgespräche<sup>1</sup> sowie zur Einreichung eines Gesuchs um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Darunter fallen auch Personen, deren Erwerbstätigkeit oder Dienstleistungserbringung bisher nicht meldepflichtig gewesen sind (EU/EFTA). Unselbstständige und selbständige Erwerbstätigkeit sowie Dienstleistungserbringung sind ab dem ersten Tag der Meldepflicht unterstellt (EU/EFTA).

#### **1.4 Verfahren bei Einreiseverweigerung**

Die Einreiseverweigerung erfolgt im Grundsatz formlos und ist sofort vollstreckbar.

Auf Verlangen ist der betroffenen Person das rechtliche Gehör zu gewähren (Anhang 2G der Weisungen Grenzkontrolle) und im Namen des SEM eine schriftliche Einreiseverweigerung auszuhändigen (Anhang 3G der Weisungen Grenzkontrolle). Als Einreiseverweigerungsgrund ist (I) anzukreuzen, zur Begründung «COVID-19» anzugeben.

---

<sup>1</sup> Ausnahme sind möglich wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne der COVID-19-Verordnung 2 vorliegt.

Der Rechtsmittelweg richtet sich nach den Angaben auf dem Formular: Gegen die Verfügung kann beim SEM innerhalb von 48 Stunden nach der Eröffnung schriftlich Einsprache erhoben werden. Gegen den Einspracheentscheid des SEM kann innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einreiseverweigerung bleibt auch im Falle einer Beschwerde sofort vollstreckbar. Der Beschwerdeentscheid ist im Ausland abzuwarten.

Bei Einreiseverweigerungen am Flughafen gilt das Verfahren nach Art. 65 AIG unverändert weiter, sofern nicht eine unmittelbare Rückkehr an einen im Schengen-Raum befindenden Flughafen möglich ist.

## **1.5 Ausnahmen vom Grundsatz der Einreiseverweigerung**

Folgenden Personenkategorien wird eine Einreise weiterhin gestattet, soweit sie die ordentlichen Einreisevoraussetzungen erfüllen.

EU/EFTA-Staatsangehörige, die nicht im Besitz eines gültigen Reisedokuments sind, wird die Einreise gemäss Ziffer 4.5.2.3 der Weisungen zur Grenzkontrolle weiterhin gewährt, sofern die Staatsangehörigkeit nachgewiesen werden kann. Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen (nicht-EU/EFTA), die seit dem 1. März 2020 abgelaufen sind, werden für die Einreise in die Schweiz und die Ausreise aus der Schweiz weiterhin anerkannt.

### **1.5.1 Inhaber und Inhaberinnen eines schweizerischen Aufenthaltstitels, eines Visums, einer Grenzgängerbewilligung oder einer Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung**

Zur Einreise berechtigen dabei alle von der Schweiz ausgestellten Aufenthaltstitel, einschliesslich der Legitimationskarten des EDA, sowie folgende von der Schweiz ausgestellten Visa bzw. Einreiserlaubnisse:

Schengenvisa die nachträglich zum Erlass von den Covid-Weisungen ab 16. März 2020 aufgrund eines entsprechenden Ausnahmegrundes ausgestellt worden sind, nationale Visa D (unabhängig des Aufenthaltszwecks) und Schengenvisa zur kurzfristigen Erwerbstätigkeit (act. lucr. max. 120j en 12 mois) innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer sowie Zusicherungen von Aufenthaltsbewilligungen. Die Inhaberinnen und Inhaber einer Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung dürfen frühestens drei Tage vor dem Gültigkeitsdatum der entsprechenden Zusicherung in die Schweiz einreisen. Grenzgängern, die sich mit einer Bewilligungskopie (ZEMIS Ausdruck) ausweisen können, kann die Einreise ebenfalls gestattet werden, solange diese ihre Tätigkeiten in der Schweiz tatsächlich noch wahrnehmen können<sup>2</sup>. In Zweifelsfällen ist mit dem zuständigen Migrationsamt oder der Abteilung Zulassung Aufenthalt (AAH) des SEM Kontakt aufzunehmen (vgl. Ziff. 7.3 der Weisungen zur Grenzkontrolle).

Als ein von der Schweiz ausgestelltes Visum gelten auch von einem anderen Schengen-Staat in Vertretung der Schweiz ausgestellte Visa.

Von der Schweiz ausgestellte Reiseausweise für Flüchtlinge berechtigen während der Gültigkeitsdauer zusammen mit einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung oder einem gültigen F-Ausweis zur Rückkehr in die Schweiz.

---

<sup>2</sup> Selbständige Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die im Rahmen ihrer Funktion, beispielsweise für die Entgegennahme bzw. Abholung ihrer Briefpost oder zur Führung ihrer Buchhaltung, die Grenze überqueren müssen, dürfen in die Schweiz einreisen, selbst dann, wenn ihre Geschäftsaktivitäten weiterhin eingestellt sind.

### **1.5.2 Inhaber einer Meldebestätigung, die aus beruflichen Gründen in die Schweiz einreisen**

Freizügigkeitsberechtigte, welche als selbständige Dienstleistungserbringer oder entsandte Arbeitnehmende in die Schweiz einreisen wollen, müssen eine Meldebestätigung vorweisen können. Dies gilt auch für Personen, welche für einen kurzfristigen Stellenantritt in die Schweiz einreisen wollen. Die Meldebestätigung ist für alle Branchen und Erwerbstätigkeiten ab dem ersten Tag erforderlich und wird durch die kantonale Behörde ausgestellt. Die Regelung der acht meldefreien Tage findet keine Anwendung. Es muss in jedem Fall eine Meldung an die kantonale Behörde gemäss dem online-Meldeverfahren vor der Einreise erfolgt und bestätigt worden sein. Die Inhaberinnen und Inhaber einer Meldebestätigung dürfen die Grenze frühestens einen Tag vor dem Einsatzdatum, welches auf der entsprechenden Meldebestätigung aufgeführt ist, überqueren.

### **1.5.3 Inhaber eines Warenlieferscheins im Rahmen eines gewerblichen Warentransports**

Die Einreise wird erlaubt, wenn die Personen offensichtlich einen Transportauftrag ausführt (beispielsweise Speditionsbetrieb) und einen Warenlieferschein vorweisen kann. Als Warenlieferschein gilt jedes Begleitdokument für eine Warensendung, in welchem die in der Sendung gelieferten Waren aufgelistet sind.

### **1.5.4 Durchreisende**

Zur Einreise berechtigt sind ausländische Personen, die in die Schweiz einreisen, um diese auf direktem Weg zu durchqueren und in Richtung ihres Heimatstaats oder des Staates zu verlassen, in dem sie nachweislich ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Besteht Grund zur Annahme, dass die Wiederausreise aus der Schweiz nach der Durchreise nicht möglich ist (namentlich auf Grund von Einreisebestimmungen eines anderen Landes), so wird die Einreise in die Schweiz zwecks Durchreise verweigert.

Bei EU/EFTA Staatsangehörigen ist davon auszugehen, dass die Ausreise in einen anderen EU/EFTA Staat möglich ist. Reist ein EU/EFTA Bürger via Schweiz in einen Drittstaat aus, so ist die Einreise zwecks Durchreise zu gewähren.

Die Durchreise durch die Schweiz ist Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Schülerinnen und Schülern (inkl. Begleitpersonen) sowie Personen zur Wahrnehmung von wichtigen Terminen (z.B. Arzttermin) erlaubt, wenn sie die entsprechenden Nachweise erbringen können (z.B. Arbeitsvertrag, Bestätigung der Schule bzw. des wichtigen Termins).

Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einer ausländischen Enklave in der Schweiz ist die Durchreise zwecks Einreise ins ausländische Hauptterritorium ebenso zu gestatten, wie Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im ausländischen Hauptterritorium zur Einreise in die ausländische Enklave.

### **1.5.5 Härtefälle oder Fälle im öffentlichen Interesse**

Zur Einreise berechtigt sind ausländische Personen, die sich gemäss Art 3 Abs. 1 Buchstabe f COVID-Verordnung 2 in einer Situation der äussersten Notwendigkeit befinden und daher zwingend aus einem der folgenden Gründen auf eine Einreise in die Schweiz angewiesen sind:

- Besuch wegen Todesfall bzw. im Sterben Liegen eines in der Schweiz lebenden engen Familienmitglieds (insbesondere Ehegatten, Lebenspartner, Eltern, Geschwister, Kind, Enkelkind, Schwägerschaft). Die Einreise ist zusammen mit der Kernfamilie des/der Besuchenden möglich;

- Fortsetzung einer in der Schweiz oder im Ausland begonnenen notwendigen medizinischen Behandlung;
- Ehepartner/in und minderjähriges Kind(er) ausländischer Staatsangehörigkeit eines/r Schweizer Staatsangehörigen, die/das wegen der aktuellen Situation von ihrem bisherigen Wohnsitz im Ausland zusammen mit dem/der Schweizer Staatsangehörigen in die Schweiz zurückkehren möchte (Evakuation);
- Dringende offizielle Besuche im Rahmen internationaler Verpflichtungen der Schweiz;
- Einreise von Besatzungsmitgliedern öffentlicher Transportmittel (Eisenbahnen, Busse, Trams, Linien- und Charterflüge) zuzüglich Besatzungsmitglieder von Fracht-, Arbeits- und Ambulanzflügen, Flügen zu Unterhaltungszwecken sowie Privatflügen (Business- und General Aviation) zur Beförderung von einreiseberechtigten Personen; Fahrer von Privatschulen;
- Betreuung von erkrankten, betagten oder minderjährigen Familienangehörigen, unabhängig vom Verwandtschaftsgrad;
- Wahrnehmung des zivilrechtlich geregelten Besuchsrechts von Kindern und deren Begleitperson, dies beinhaltet auch die Einreise des Kindes in die Schweiz;
- Besuch der Kernfamilie (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und minderjährige Kinder). Dies ist auch möglich bei Kernfamilienmitgliedern aus EU/EFTA-Staaten, welche sich zur vorübergehenden Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten (namentlich Saisonarbeiter, landwirtschaftliche Gehilfen).
- Wahrnehmung von gerichtlichen oder nicht aufschiebbaren geschäftlichen Terminen, die eine persönliche Anwesenheit erfordern (bspw. Vertragsverhandlungen und –unterzeichnungen, geschäftliche Besichtigungen oder andere wichtige repräsentative Einsätze)
- Pflege oder Abholung / Lieferung von Tieren, die persönlich vorgenommen werden muss, weil die Tiere anderenfalls Schaden nehmen oder verenden;
- Einreisen von Spezialistinnen und Spezialisten im Gesundheitsbereich und deren Familienangehörigen (Art 3 Abs. 1 Bst. g COVID-19-Verordnung 2);
- Einreisen von Personen, die zwecks Ausführung von dringenden Service-Arbeiten an wichtiger Infrastruktur einreisen müssen (Art. 3 Abs. 1 Bst. f COVID-19-Verordnung 2); z.B. Spezialistinnen und Spezialisten für die AKW-Wartung.
- Begleitung von Personen bei der Ein- und Ausreise aus der Schweiz, deren Einreise gemäss Art 3 COVID-19-Verordnung 2 erlaubt ist und die auf besondere Unterstützung angewiesen sind, z.B. Kinder, Betagte, Behinderte, Kranke.
- EU/EFTA-Arbeitnehmer/innen, die einen Arbeitsvertrag (abgeschlossen vor dem 25. März 2020) und einen unterzeichneten und gültigen Mietvertrag (spätestens gültig ab. 1 April 2020) in der Schweiz vorweisen können;
- Wiederaufnahme des grenzüberschreitenden Besuchs der zuvor bereits besuchten obligatorischen Schule oder der Kindertagesstätte in der Schweiz mit Begleitperson bei Minderjährigen.

Ausnahmen dürfen weder im Widerspruch zur Pandemiebekämpfung noch zu Anordnungen des BAG stehen.

Härtefälle und Fälle im öffentlichen Interesse sind glaubhaft zu machen. Hierfür können insbesondere folgende Belege vorgelegt werden:

- Wohnsitzbescheinigung
- Arztzeugnis

- Todesanzeige
- Familienregisterauszüge oder andere Zivilstandurkunden,
- Gerichtliche Vorladung
- Gerichtsurteile
- Geschäftliche Unterlagen
- Bestätigung der obligatorischen Schule oder der Kindertagesstätte oder aktuellen Schülerausweis

Einreisen zwecks Besuchen bei Paar-, Liebesbeziehungen und Bekanntschaften von nicht verheirateten oder registrierten Partnerschaften oder von Paaren ohne gemeinsame Kinder sind in der gegenwärtigen Phase nicht möglich, ausser es besteht eine gemeinsame Absichtserklärung zwischen der Schweiz und einem anderen Schengenstaat über eine Lockerung im Grenzverkehr (vgl. unten Ziffer 1.5.5.1). Solche Beziehungen stellen keinen besonderen Härtegrund im Sinne der COVID-19-Verordnung 2 dar. Die grosse Zahl der daraus resultierenden Einreisen steht im Widerspruch zu den getroffenen Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie.

Die Einreiseverweigerung erfolgt im Grundsatz formlos und ist sofort vollstreckbar. Auf ausdrückliches Verlangen der betroffenen Person ist ihr eine beschwerdefähige Verfügung auszustellen (vgl. Ziff. 1.4). Sie verwendet hierfür das Formular in Anhang V Teil B Schengener Grenzkodex.

Die COVID-19-Verordnung 2 ändert nichts an den bestehenden Zuständigkeitsregeln bei der Grenzkontrolle und der gesetzlich vorgesehenen Regelungen bei der Wiedereinführung der terrestrischen Grenzkontrollen (Art. 7 AIG). In den Weisungen des SEM zur Grenzkontrolle wird in Ziffer 6.3 festgehalten, dass bei einer Wiedereinführung der Grenzkontrollen die Kontrollverfahren an der Aussengrenze analog zur Anwendung kommen. Artikel 3 Absatz 3 COVID-19-Verordnung 2 verweist deshalb ausdrücklich auf das Verfahren gemäss Artikel 65 AIG.

Dieses Verfahren gilt für alle Einreiseverfahren gemäss Artikel 3, hat aber bei der Beurteilung einer ausserordentlichen Notwendigkeit (Art. 3 Abs. 1 Bst. f COVID-19-Verordnung 2) in der Praxis eine besondere Bedeutung.

Damit kann das SEM in Ausnahmefällen in sinngemässer Anwendung von Artikel 3 Absatz 4 VEV die Einreise bewilligen und die entsprechenden Anordnungen treffen, selbst wenn es sich um freizügigkeitsberechtigte Personen handelt. Das SEM prüft im Einzelfall, ob sich eine Ausnahme vom Einreiseverbot von Art. 3 der COVID-19-Verordnung 2 rechtfertigt.

Das SEM ist die Einspracheinstanz bei Einreiseverweigerungen der Grenzkontrollbehörden und kann entsprechende Einsprachen gutheissen und so die Einreise (nachträglich) bewilligen.

Wie bisher haben die Grenzkontrollbehörden bei Unklarheiten und Zweifel im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Weisung mit dem SEM Kontakt aufzunehmen (vgl. Ziff. 7.3 der Weisungen zur Grenzkontrolle).

#### **1.5.5.1 Einreisen aus wichtigen Gründen im familiären Umfeld**

Besteht eine gemeinsame Absichtserklärung zwischen der Schweiz und einem anderen Schengenstaat<sup>3</sup> über eine Lockerung im Grenzverkehr (<https://www.sem.admin.ch/content/dam/data/sem/aktuell/aktuell/einreisestopp/mou-20200515-d.pdf>), können aus wichtigen Gründen im familiären Kreis auch nachfolgende Personengruppen aus diesem Land kom-

---

<sup>3</sup> Die Schweiz hat sich mit den folgenden Schengenstaaten auf eine solche Absichtserklärung verständigt: Österreich, Deutschland

mend in die Schweiz einreisen. Dies gilt - unter Vorbehalt der ordentlichen Einreisevoraussetzung des Schengenrechts und nationalen Ausländerrechts - unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit:

- zum Besuch des/der unverheirateten Partners/Partnerin einer Partnerschaft / Lebensgemeinschaft, die bereits vor März 2020 bestanden hat;
- zum Besuch von Verwandten wie Eltern, Grosseltern, volljährige Kinder, Enkel, Geschwister, Schwager, Tanten, Onkel, Cousins und Cousinen;
- zur Teilnahme an wichtigen familiären Anlässen wie Hochzeit, Begräbnis oder religiöse Feiern.

Der Einreisegrund muss mit einer Erklärung (Selbstdeklaration) glaubhaft gemacht werden, und bei einer Grenzkontrolle der zuständigen Behörde vorgewiesen werden (<https://www.sem.admin.ch/content/dam/data/sem/aktuell/aktuell/einreisestopp/selbstdeklaration-besuch-d.pdf>).

Nach einer Einreise haben sich die betroffenen Personen an die vom BAG erlassenen gesundheitspolizeilichen Regelungen zu halten (Einhaltung des Mindestabstandes / Schutzmassnahmen bei Kontakt zu anderen Personen).

Werden in der Selbstdeklaration mit der Absicht, die Einreise zu erschleichen, falsche Angaben gegenüber den zuständigen Behörden gemacht, wird die Einreise verweigert. In schwerwiegenden Fällen kann dies eine Anzeige an die Strafverfolgungsbehörden auf Grundlage von Art. 118 AIG nach sich ziehen.

#### **1.5.5.2 Einreise zu Pflege, Unterhalt oder Nutzung von selbstgenutzten Liegenschaften (insbesondere Zweitwohnungen und Schrebergärten), Landwirtschafts-, Jagd- und Forstflächen oder zur Versorgung von Tieren im anderen Staat**

Besteht eine gemeinsame Absichtserklärung zwischen der Schweiz und einem anderen Schengenstaat<sup>4</sup> über eine Lockerung im Grenzverkehr (<https://www.sem.admin.ch/content/dam/data/sem/aktuell/aktuell/einreisestopp/mou-20200515-d.pdf>), können auch nachfolgende Personengruppen aus diesem Land zur Pflege, Unterhalt oder Nutzung von selbst genutzten Liegenschaften (insbesondere Zweitwohnungen und Schrebergärten), Landwirtschafts-, Jagd- und Forstflächen oder zur Versorgung von Tieren in die Schweiz einreisen. Der Einreisegrund muss mit einer Erklärung (Selbstdeklaration) glaubhaft gemacht werden, die den für die Grenzkontrolle zuständigen Behörden beim Grenzübertritt bei einer Kontrolle vorgewiesen werden muss (<https://www.sem.admin.ch/content/dam/data/sem/aktuell/aktuell/einreisestopp/selbstdeklaration-besitzer-d.pdf>).

Nach einer Einreise haben sich die betroffenen Personen an die vom BAG erlassenen gesundheitspolizeilichen Regelungen zu halten (Einhaltung des Mindestabstandes / Schutzmassnahmen bei Kontakt zu anderen Personen).

Werden in der Selbstdeklaration mit der Absicht, die Einreise zu erschleichen, falsche Angaben gegenüber den zuständigen Behörden gemacht, wird die Einreise verweigert. In schwerwiegenden Fällen kann dies eine Anzeige an die Strafverfolgungsbehörden auf Grundlage von Art. 118 AIG nach sich ziehen.

#### **1.5.6 Personen, die auf Grund von eingestellten Flügen in den internationalen Transit-zonen der Flughäfen gestrandet sind**

Visumpflichtigen Personen, welche die internationale Transitzone verlassen müssen, bis sie ihren Weiterflug antreten können, und Personen, welche nicht via Airline an ihren Wohnort

---

<sup>4</sup> Die Schweiz hat sich mit den folgenden Schengenstaaten auf eine solche Absichtserklärung verständigt: Österreich, Deutschland

zurückkehren können, sondern zum Landtransit gezwungen werden, ist unter Beachtung folgender Spezialbestimmungen ein Schengen-Visum an der Grenze auszustellen. Es gilt das Verfahren nach Ziff. 4.2 der Weisungen Grenze:

- Die Gültigkeit ist auf 15 Tage zu beschränken.
- Auch Reisedokumente, die weniger als drei Monate gültig sind, werden akzeptiert;
- Es ist keine Reisekrankenversicherung notwendig;
- Staatsangehörigen, die der Schengen-Konsultationspflicht unterstehen, ist ein Visum mit beschränkter Gültigkeit auf die Schweiz (C-VrG) auszustellen.;
- Die Visumerteilung erfolgt kostenlos;
- Bei Vorliegen eines Einreiseverbots ist das SEM zu kontaktieren;
- Die Personen sind ausdrücklich anzuweisen, sich vor Ablauf ihres Visums bei der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde zu melden (Vorgehen gemäss Ziff. 2.1).

Personen, die nicht der Visumpflicht unterstehen, ist die Einreise in den Schengen-Raum zu gewähren, sofern keine Einreisesperren vorliegen. In diesen Fällen ist das SEM zu kontaktieren. Auch diese Personen sind ausdrücklich anzuweisen, sich innerhalb von 15 Tagen bei der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde des Aufenthaltsorts zu melden.

## **1.6 Erlass von Einreiseverboten**

Bei wiederholten Versuchen die Einreiseeinschränkungen zu umgehen, kann beim SEM ein Einreiseverbot gemäss Artikel 67 Absatz 2 AIG beantragt werden.

## **1.7 Ausreisen von Personen, die auf Grund der Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus den Schengen-Raum nicht rechtzeitig verlassen können, resp. konnten.**

Reisende, die sich an die Grenzkontrollbehörden wenden, weil sie nicht rechtzeitig aus dem Schengen-Raum ausreisen können, sind an die kantonalen Migrationsbehörden zu verweisen (Vgl. Ziff. 3).

Bei Reisenden, die auf Grund der aktuellen Situation Corona-Virus den Schengen-Raum erst nach Ablauf der Gültigkeit ihres Visums, resp. der max. möglichen Aufenthaltsdauer (Overstay) ausreisen, ist von entsprechenden Sanktionen abzusehen.

Deren Reisedokumente sind bei der Ausreise ordnungsgemäss abzustempeln.

## **2 An die schweizerischen Auslandvertretungen**

### **2.1 Allgemein**

#### **2.1.1 Grundsatz: Keine Visumerteilung**

Die Erteilung von Schengen-Visa (Visa C) sowie von nationalen Visa (Visa D) an Personen aus Risikoländern gemäss Anhang 1 der COVID-19-Verordnung 2 wird vorerst bis zum 15. Juni 2020 grundsätzlich eingestellt. Dies gilt insbesondere für Visaanträge für Kurzaufenthalte (Besuchszwecke / Tourismus). Auf entsprechende Gesuche wird grundsätzlich nicht eingetreten. Dies gilt vorerst auch für Visagesuche, welche für geplante Reisen ab 15. Juni 2020 im Rahmen der regulären Frist zur Einreichung des Visumantrags (sechs Monate) eingereicht werden möchten (vorläufige Sistierung). Zum gegebenen Zeitpunkt folgen dazu weitere Instruktionen.



Ausnahmen gelten insbesondere in Bezug auf Härtefälle bei Kurzaufhalten und Visagesuchen im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit oder Familiennachzug (vgl. Ziff. 2.2).

Bei Visagesuchen, auf die auf Grund der Einstellung der Visumerteilung nicht mehr eingetreten werden kann, sind die Gesuchsteller darüber zu informieren und die eingereichten Unterlagen den Gesuchstellern umgehend zurückzugeben. Bereits bezahlte Visagebühren müssen erstattet werden.

Bei Visagesuchen, die bereits in Bearbeitung sind und die Erteilungsvoraussetzungen – unabhängig der vorliegenden Weisungen – nicht erfüllen, sind gemäss ordentlichem Verfahren zu verweigern. Die Visagebühr wird in diesen Fällen nicht zurückerstattet.

Visagesuche, die bereits in Bearbeitung sind und auf Grund der vorliegenden Weisung kein Visum mehr erteilt werden kann sind gemäss Ziff. 2.1.2 abzuschliessen. Die Gebühr muss zurückerstattet werden.

### **2.1.2 Vorgehen in ORBIS**

Bei Gesuchen, die bereits in ORBIS erfasst wurden und aufgrund des Visastopps nicht mehr bearbeitet werden ist in ORBIS die Aktion «Rückzug» auszuführen und in einer Aktennotiz «Weisung COVID-19» einzutragen. Als Rückzugsgrund ist «Bearbeitung eingestellt» anzugeben.

Betreffend Rückzahlung der Gebühr ist in ORBIS eine neue Buchung vorzunehmen. Erfolgt die Rückzahlung in Bar, ist im Feld «Buchungsbeschreibung» «Rückzahlung Bar» einzutragen; erfolgt diese auf andere Art, ist «Rückzahlung Andere» einzugeben.

## **2.2 Ausnahmen**

Ausgenommen vom Visastopp sind Gesuche von visumpflichtigen Personen, denen die Einreise gestützt auf Art. 3 Abs. 1 (vgl. insbesondere Härtefälle nach Ziff. 1.5.5. dieser Weisung), Art. 3b (Erwerbstätigkeit) und Art. 3c (Familiennachzug) der COVID-19-Verordnung 2 erlaubt wird. Handelt es sich um solche Fälle, so sind diese zwingend und je nach Zuständigkeit der kantonalen Migrations- oder Arbeitsmarktbehörde, dem SEM, oder dem EDA (Art. 38 VEV) zur Bewilligung zu unterbreiten. Die Antragssteller tragen grundsätzlich die Beweislast.

Ausserdem können unter den Voraussetzungen nach Ziff. 1.5.6 Visa an der Grenze ausgestellt werden.

Bei Ausnahmevisa für Spezialistinnen und Spezialisten im Gesundheitsbereich ist neben dem Reisezweck „Business“ bei den nationalen Anmerkungen folgender Text anzubringen: «Corona - professionnel de la santé ».

Visaanträge für *Kurzaufenthalte* (bis 90 Tage) ausserhalb Erwerbstätigkeit sind zu behandeln bei Vorliegen einer Härtefallkonstellation nach Ziff. 1.5.5. dieser Weisung und ein Visum ist auszustellen, sofern die restlichen Einreisevoraussetzungen erfüllt sind. Wenn eine Person, bei welcher die Schweizer Behörden keinen Härtefall feststellen, an einem Visumantrag festhält, wird das Visum auf dem ordentlichen Weg (vgl. Ergänzung 41 Visahandbuch mit SEM-Ergänzungen) verweigert. Der Verweigerungsgrund wird je nach Einzelfall gewählt und in einer Aktennotiz begründet. Der Rechtsweg steht offen.

Visaanträge für *längerfristige* Aufenthalte (ab 90 Tage) sind auch zu behandeln und Visa D weiterhin auszustellen sofern:

- Das Gesuch für Erwerbstätigkeit bis einschliesslich 18. März 2020 bewilligt wurde;
- Die Ermächtigung zur Visumerteilung (Einreiseerlaubnis) oder eine Zusicherung bis einschliesslich 18.03.2020 ausgestellt wurde;

- In Einzelfällen der Kanton einen Zulassungsentscheid vornimmt, insb. bei Anträgen für Familiennachzug (vgl. Ziff. 3.2);
- Ein humanitäres Visum D bewilligt wird; Ein humanitäres Visum (Visa D) kann nur dann erteilt werden, wenn sich eine Person in äusserster Not befindet, die ein behördliches Handeln zur Rettung ihres Lebens und ihrer Existenz zwingend notwendig macht und ein unverzügliches Handeln gefordert ist. Es gilt das übliche Verfahren gemäss Spezialweisung;
- Der Kanton und das SEM eine Zustimmung im Sinne von Ziff. 4.2 oder 4.3 dieser Weisung erteilt.
- Rückreisevisa können wie bis anhin nach Rücksprache mit dem Kanton ausgestellt werden. Ist das kantonale Migrationsamt nicht erreichbar, ist mit dem SEM Kontakt aufzunehmen.

Verweigert die kantonale Migrationsbehörde die Ausstellung einer Einreisebewilligung, so sind die Rechtsmittelwege gemäss kantonalem Recht offen.

Als gültiges Reisdokument gilt auch ein seit dem 1. März 2020 abgelaufenes Reisedokument. Das Visum (C-VrG oder D) wird in diesem Fall auf einem separaten Formblatt ausgestellt.

Bezüglich der in die Zuständigkeit des EDA fallenden Ausnahmen (Art. 38 VEV) erlässt das EDA bei Bedarf entsprechende separate Weisungen.

### **2.3 Inhaber von bereits erteilten Visa, die diese auf Grund der aktuellen Situation mit dem Corona-Virus nicht benutzen können**

Personen, die bereits ein von der Schweiz erteiltes Visum haben, dieses aber auf Grund der Reiserestriktionen wegen Corona nicht benutzen können, kann unter folgenden Bedingungen ein gebührenfreies Ersatzvisum, resp. Anschlussvisum erteilt werden:

- Es ist ein neuer Visumantrag zu stellen;
- Aus den Unterlagen muss klar ersichtlich sein, dass es sich um eine Ersatzreise handelt, d.h. gleicher Reisezweck und gleiche Reisedauer;
- Eine (neue) gültige Reisekrankenversicherung liegt vor;
- Es dürfen keine Einreisesperren vorliegen;
- Diese Erleichterung gilt nur zwischen dem 15. März und 30. September 2020 unter dem Vorbehalt des allgemeinen Visastopps gemäss Ziff. 2.1.

Bereits erteilte Visa im Pass sind weder aufzuheben, noch zu annullieren oder ungültig zu machen. Ausnahmen sind, wenn dies vom Gesuchsteller ausdrücklich verlangt wird. Es gelten dazu die entsprechenden Bestimmungen.

## **3 An die kantonalen Migrationsbehörden**

### **3.1 Umgang mit Personen, welche aufgrund der aktuellen Situation die Schweiz nicht verlassen können**

Personen, die die Schweiz, respektive den Schengen-Raum aufgrund der aktuellen Situation (Corona) nicht vor Ablauf der Gültigkeit ihres Visums, resp. Aufenthaltstitels, oder vor Ablauf des maximal gültigen Aufenthalts von max. 90 Tagen im bewilligungsfreien Rahmen (d.h. für Personen, die nicht der Visumpflicht unterstehen) verlassen können und auch keine anderen Rückkehrwege bestehen, können sich bis zur Normalisierung des Flugverkehrs im Schengen-Raum aufhalten. Betroffenen Personen wird empfohlen, sich bei den zuständigen kantonalen Migrationsämtern des jeweiligen Aufenthaltskantons zu melden.

Die zuständigen kantonalen Migrationsbehörden können visumpflichtigen Personen das Visum entsprechend verlängern. Ist der maximale Schengen-rechtliche Aufenthalt von 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen ausgeschöpft, so können für die betroffenen Personen Wegweisungsverfügungen mit angemessener Fristsetzung zur Ausreise – die im Bedarfsfall verlängert werden kann – oder auch D-Visa erlassen werden. Der Aufenthalt in der Schweiz bleibt mit diesem Vorgehen weiterhin rechtmässig und empfiehlt sich insbesondere, wenn die Ausreise aus dem Schengen-Raum über einen anderen Schengen-Staat erfolgen soll. Ein wegen diesen Umständen überzogener Aufenthalt im Schengen-Raum wird von den schweizerischen Grenzkontrollbehörden nicht als Overstay behandelt (vgl. Ziff. 1.7).

Als gültiges Reisedokument gilt auch ein seit dem 1. März 2020 abgelaufenes Reisedokument. Das Reisedokument wird bei der Ausreise ordnungsgemäss abgestempelt.

### **3.2 Allgemeine Hinweise und Empfehlungen für die Zulassung im Ausländerbereich**

Die Auslandvertretungen bearbeiten momentan keine Schengen Visa C ausser diese sind auf Grund der Nichterfüllung von ordentlichen Einreisevoraussetzungen zu verweigern. Das SEM gibt deshalb auch keine kantonalen Abklärungen in Auftrag sofern keine dringende Notlage vorliegt.

- Mit Bezug auf neue Gesuche/Meldungen von EU-/EFTA-Staatsangehörigen wird auf das Rundschreiben Nr. 431.0-4790/1/1 verwiesen.
- Drittstaatsangehörige können zugelassen werden, wenn sie zwecks Ausführung von dringenden Service-Arbeiten an wichtiger Infrastruktur einreisen müssen (Art. 3 Abs. 1 Bst. f COVID-19-Verordnung 2; z.B. Spezialistinnen und Spezialisten für die AKW-Wartung) oder wenn sie eine Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Gesundheitswesen ausüben (Art. 3 Abs. 1 Bst. g VOVID-19 Verordnung 2), und zusätzlich die üblichen Voraussetzungen des AIG (Spezialisten) erfüllt sind (Vgl. Ziff. 4.3 unten).
- Drittstaatsangehörige können auch zugelassen werden, wenn deren Gesuche für einen Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit vor der Inkraftsetzung der Einreisebeschränkungen für Drittstaatsangehörige (ab 19. März 2020) eingereicht worden waren oder bereits bewilligt worden waren, denen aber gestützt auf die Einreisebeschränkungen keine Einreiseermächtigung, kein Visum bzw. keine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung ausgestellt werden konnte (vgl. Ziff. 4.1 und 4.2 unten).
- Für Familienangehörige von Schweizer Staatsangehörigen, EU/EFTA- Staatsangehörigen mit Schweizer Aufenthaltstitel (L, B und C) sowie für drittstaatsangehörige Ausländerinnen und Ausländer, die *aus dem Ausland* zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz zugelassen werden, gelten die ordentlichen Bestimmungen zum Familiennachzug.
- Die Zulassung bzw. die Einreise von Drittstaatsangehörigen für einen Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit (z.B. Rentner, Studenten, Stellensuchende Heiratsvorbereitung ) ist momentan nicht möglich ausser es liegt eine äusserste Notwendigkeit im Sinne der COVID-19 Verordnung 2 vor und die Zulassung bzw. die Einreise steht nicht im Widerspruch zu den Massnahmen des Bundes zur Eindämmung der COVID-19 Epidemie.
- Schweizerische Staatsangehörige, die ihren bisherigen Wohnsitz im Ausland hatten und die aufgrund der Krise dauerhaft zusammen mit der Kernfamilie (Ehegatten, minderjährige Kinder) in die Schweiz zurückkehren wollen (Evakuation), können zusammen mit der Kernfamilie einreisen und den Familiennachzug bei dem zuständigen Migrationsamt beantragen.

Die restlichen Gesuche (Zulassung) von Drittstaatsangehörigen bleiben für die Geltungsdauer der COVID-19-Verordnung 2 sistiert. Gesuche, bei denen die ordentlichen Voraussetzungen

unabhängig der derzeitigen ausserordentlichen Lage nicht erfüllt sind, sind nach Möglichkeit abzulehnen.

Gesuche von bereits in der Schweiz anwesenden Ausländerinnen und Ausländer sind weiter zu behandeln. Für EU-EFTA-Angehörige wird auf das Rundschreiben Nr. 431.0-4790/1/1 verwiesen.

Im Rahmen der Grenzkontrollen prüfen die Grenzkontrollorgane in Zusammenarbeit mit dem SEM, ob diese Hinweise und Empfehlungen eingehalten werden. Das SEM behält sich vor, die Einreise auch von Personen mit einem gültigen Visum oder einer gültigen Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung zu verweigern, wenn die Einreisevoraussetzungen im Moment des Grenzübertritts nicht erfüllt sind. Es wird ausdrücklich auf die Sanktionsvorschriften der COVID-19-Verordnung 2 verwiesen.

### **3.3 Fristen**

Die bestehenden ausländerrechtlichen Bestimmungen gelten weiterhin. Der Vollzug des Ausländerrechts liegt in der Zuständigkeit der Kantone. Das AIG bietet den kantonalen Behörden genügend Ermessensspielraum, um der ausserordentlichen Situation Rechnung zu tragen. Das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht des Bundes und der Kantone unterscheidet zwischen behördlichen Fristen, die von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erstreckbar sind, und gesetzlichen Fristen, welche von der Behörde weder erstreck- noch abänderbar sind.

Dies bedeutet, dass die behördlichen Fristen aufgrund der ausserordentlichen Situation im Einzelfall von den Behörden erstreckt werden können. Die Kantone sind daher gehalten, ihren Ermessensspielraum bei der Verlängerung von Fristen angemessen sowie bei der materiellen Beurteilung von Gesuchen und Bewilligungen auszuschöpfen. Im Ergebnis soll den Betroffenen infolge der Pandemiesituation keine zusätzlichen Nachteile entstehen.

Dies heisst, dass die Behörde z.B. bei der materiellen Beurteilung der Erfüllung der Integrationskriterien (bspw. Kriterien für Sprachkompetenznachweise) die Pandemiesituation berücksichtigt und bspw. die von der Behörde gesetzten Fristen erstreckt werden können.

Dies betrifft die Beurteilung der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (Ziff. 3.3.1.4 der AIG-Weisungen) sowie den Nachweis von Sprachkompetenzen.

Aufgrund der Beschlüsse des Bundesrats können zurzeit nur sehr eingeschränkt Sprachkurse besucht (bis fünf Personen) und Sprachnachweise durchgeführt werden, welche die im AIG und BÜG festgelegten Anforderungen erfüllen. Dies ist von der kantonalen Behörde bei der Beurteilung der im AIG und BÜG festgelegten Sprachanforderungen angemessen zu berücksichtigen..

Hinsichtlich des Kriteriums der Sozialhilfeabhängigkeit ist zu berücksichtigen, ob diese durch die Pandemiesituation und ihrer Folgen eingetreten ist bzw. verlängert worden ist.

## **4 An die kantonalen Arbeitsmarktbehörden**

### **4.1 Bereits bewilligte arbeitsmarktliche Gesuche aus Drittstaaten**

Ausländischen Erwerbstätigen, Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern sowie Praktikantinnen und Praktikanten, deren Gesuche für einen Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit vor der Inkraftsetzung der Einreisebeschränkungen für Drittstaatsangehörige (ab 19. März 2020) bereits bewilligt worden waren, denen aber gestützt auf die Einreisebeschränkungen keine Einreiseermächtigung, kein Visum bzw. keine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung ausgestellt werden konnte, die Einreise gewährt wird (Art. 3b Abs. 1 Bst. b COVID-19

Verordnung 2), sofern die zuständigen Behörden mit dem Gesuchsteller geprüft haben, dass die Stelle tatsächlich angetreten werden kann (bspw. Reisemöglichkeiten vorhanden). Entsprechend kann auch die erforderliche Einreiseerlaubnis ausgestellt werden (Art. 4a). Als gültiges Reisedokument gilt auch ein seit dem 1. März 2020 abgelaufenes Reisedokument. Für sie gelten die üblichen Bestimmungen zum Familiennachzug (s. Ziff. 3.2).

Ausgenommen von dieser Zulassung zum Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit sind Ausländerinnen und Ausländer, die eine Erwerbstätigkeit in einem Betrieb ausüben wollen, der von den inländischen Massnahmen gemäss Kapitel 3 und insbesondere von Artikel 6 Absatz 2 betroffen ist (Artikel 3b Absatz 2).

#### **4.2 Pendente arbeitsmarktliche Gesuche aus Drittstaaten (bis einschliesslich 18.03.2020)**

Arbeitsmarktliche Gesuche für **neu einreisende** ausländische Erwerbstätige, Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer sowie Praktikantinnen und Praktikanten, welche auf Grund der Einreisebeschränkungen für Drittstaatsangehörige (ab 19. März 2020) in Absprache mit den Gesuchstellern sistiert wurden Art. 3b Abs. 1 Bst. c COVID-19 Verordnung 2), werden ab dem 11. Mai 2020 weiterbearbeitet und – sofern die Voraussetzungen gemäss Ausländergesetz erfüllt sind und die zuständigen Behörden mit dem Gesuchsteller geprüft haben, dass die Stelle tatsächlich angetreten werden kann (Reisemöglichkeiten vorhanden) – genehmigt. Entsprechend kann auch die erforderliche Einreiseerlaubnis ausgestellt werden (Art. 4a). Als gültiges Reisedokument gilt auch ein seit dem 1. März 2020 abgelaufenes Reisedokument. Für sie gelten die üblichen Bestimmungen zum Familiennachzug (s. Ziff. 3.2).

Ausgenommen davon sind Ausländerinnen und Ausländer, die ihre Erwerbstätigkeit in einem Betrieb ausüben sollen, der von Massnahmen gemäss Kapitel 3 betroffen ist, und insbesondere unter den Geltungsbereich von Artikel 6 Absatz 2 dieser Verordnung fällt (Art. 3b Abs. 2 COVID-19 Verordnung 2). Damit wird sichergestellt, dass keine Tätigkeiten bewilligt werden, die auf Grund der COVID-19 Verordnung 2 derzeit nicht ausgeübt werden können (z.B. Sportler).

Gesuche, welche auf Grund der Einreisebeschränkungen für Drittstaatsangehörige (am 19. März 2020) von den Gesuchstellern zurückgezogen worden sind, können nicht reaktiviert werden und sind als neue Gesuche zu betrachten (s. dazu Ziff. 4.3).

#### **4.3 Neue arbeitsmarktliche Gesuche aus Drittstaaten**

Neue arbeitsmarktliche Gesuche für **neu einreisende** ausländische Erwerbstätige, Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer sowie Praktikantinnen und Praktikanten, sind von den zuständigen kantonalen Behörden bis auf Weiteres nicht mehr entgegenzunehmen.

Ausgenommen sind Gesuche von Unternehmen für Personen, die zwecks Ausführung von dringenden Service-Arbeiten an wichtiger Infrastruktur einreisen müssen (Art. 3 Abs. 1 Bst. f COVID-19-Verordnung 2; z.B. Spezialistinnen und Spezialisten für die AKW-Wartung) oder Spezialistinnen und Spezialisten, die im Zusammenhang mit dem Gesundheitsbereich von grosser Bedeutung für die Schweiz sind (Art. 3 Abs. 1 Bst. g COVID-19 Verordnung 2; z.B. Forscher, Ärzte). Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zum Arbeitsmarkt gemäss AIG erfüllt, ist eine Aufnahme der Erwerbstätigkeit in der Schweiz für diese Personen grundsätzlich nach wie vor möglich (Art. 3b Abs. 1 Bst. a COVID-19 Verordnung 2). Entsprechend kann auch die erforderliche Einreiseerlaubnis ausgestellt werden (Art. 4a). Für sie gelten die üblichen

Bestimmungen zum Familiennachzug (s. Ziff. 3.2). Als gültiges Reisedokument gilt auch ein seit dem 1. März 2020 abgelaufenes Reisedokument.

## **5 Inkrafttreten**

Diese Weisung tritt am 16.05.2020, 0h00 in Kraft. Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Fassung vom 11. Mai 2020.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Migration SEM

Mario Gattiker  
Staatssekretär SEM

Versand an:

- Empfänger der Weisungen Visa
- Empfänger der Weisungen Grenze
- Kantonale Migrationsämter
- Kantonale Arbeitsämter